

Hauptsatzung der Gemeinde Alfter vom 10.07.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel	- 1 -
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet	- 2 -
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel	- 2 -
§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften	- 2 -
§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann	- 3 -
§ 5 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen	- 4 -
§ 6 Anregungen und Beschwerden.....	- 5 -
§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	- 5 -
§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	- 6 -
§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen	- 6 -
§ 10 Ausschüsse	- 6 -
§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz	- 7 -
§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften	- 9 -
§ 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin	- 9 -
§ 14 Beigeordnete	- 9 -
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen	- 9 -
§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen.....	- 10 -
§ 17 Inkrafttreten	- 10 -

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), hat der Rat der Gemeinde Alfter am 09.07.2026 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates - betreffend der Regelung des § 11 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Gemeinde Alfter setzt sich aus den ehemaligen Gemeinden Alfter, Gielsdorf, Impekoven, Oedekoven und Witterschlick zusammen. Diese bestehen als Ortschaften unter ihrem Namen fort.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Die Gemeinde Alfter führt ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge als Banner

(2) Wappenbeschreibung:

Unter goldenem (gelbem) Schildthaupt, darin fünf rote Rauten fünfmal von Rot nach Gold (Gelb) geteilt und überdeckt von einem golden (gelben) bekrönten, doppelschwänzigen, silbernen (weißen) Löwen.

(3) Beschreibung der Flagge als Banner:

Gelb-Rot-Gelb im Verhältnis 1 : 4 : 1 längsgestreift mit dem etwas über die Mitte nach oben verschobenen Wappenschild der Gemeinde.

(4) Das Siegel besteht aus dem Wappen mit der Umschrift:

Gemeinde Alfter
Rhein-Sieg-Kreis

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Innerhalb des Gemeindegebietes bestehen die unter §1 aufgeführten Ortschaften.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und seine/ihre Stellvertreter/ seine/ihre Stellvertreterinnen sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.

(3) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss

sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Absatz 7 Satz 7 in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Gemeindeordnung zu.
- (6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Diese soll mit 19,5 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 4 rechtzeitig und umfassend.

- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (7) Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.
- (8) Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt im Streitfall dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen der/dem Ausschussvorsitzenden.
- (9) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (10) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vor-

sitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die Einwohner/Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.
- (5) Wenn der zuständige Ausschuss die Durchführung einer Versammlung im Rahmen der Beteiligung der Bürger/Bürgerinnen an der Bauleitplanung gemäß § 2 a Absatz 2-4 Bundesbaugesetz beschließt, gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde Alfter, die oder der seit mindestens 3 Monaten im Gemeindegebiet wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Alfter fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Alfter fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Der Rat erlässt für die Abwicklung von eingegangenen Beschwerden oder Anregungen eine besondere Richtlinie.

§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 9 Mitgliedern, davon aus 2/3 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung direkt gewählten Mitgliedern und 1/3 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertretungen gewählt.

- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind schriftlich beim Bürgermeister/ bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.
- (4) Ist die Bildung eines Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nach § 27 Gemeindeordnung nicht erforderlich, wird anstelle des Integrationsrats zu Beginn der Amtsperiode ein Arbeitskreis für „Ausländerfragen und Integration“ gebildet.

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Gemeinde Alfter“.
- (2) Die Mitglieder des Rates der Gemeinde führen die Bezeichnung „Ratsmitglieder“

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Die Aufgabe des Finanzausschusses wird vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Die Befugnisse sind in der Zuständigkeitsordnung zu regeln.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/ Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz gemäß EntschVO, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Die Verdienstausfallentschädigung aus b) und c) darf den Höchstbetrag je Stunde gemäß EntschVO NRW nicht überschreiten.
 - e) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

- f) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Stellvertretende Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 Gemeindeordnung und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/ eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 Gemeindeordnung zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 2 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung
 - Ausschuss für Umwelt, Klima und Wirtschaft
 - Ausschuss für Mobilität und Digitalisierung
 - Ausschuss für Schule, Bildung, gesellschaftliche Teilhabe, Sport und Kultur
 - Betriebsausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Personalausschuss

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 Gemeindeordnung) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/ seine/ihre allgemeine Vertreterin.

§ 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Alfter festgelegt.

§ 14 Beigeordnete

(-----)

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (www.alfter.de/bekanntmachungen), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus sowie in den Bekanntmachungskästen der in § 1 genannten Ortschaften hingewiesen. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird die öffentliche Bekanntmachung zusätzlich per Aushang für die Dauer von mindestens einer Woche in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Alfter vollzogen, wobei gleichzeitig im Internet (www.alfter.de) auf den Aushang hingewiesen wird.

- (2) Bekanntmachungen über Zeit und Art der Ratssitzung sowie deren Tagesordnung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus vollzogen.
- (3) Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs sowie der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Aushangfrist beträgt mindestens 10 Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens 3 Tage. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Dieser zählt bei der Fristbestimmung nicht mit. Für Bekanntmachungen, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Ratsbeschlüsse wird in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Für Bedienstete in Führungspositionen trifft der Rat die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder in entsprechender Weise das Arbeitsverhältnis einer oder einem Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Hauptsatzung außer Kraft.